Zweite Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

№ 120. Sonnabend den 30. April 1887. 81. Jahrgang.

Aus dem Reichstage.

§§ Berlin, 28. April. Die Reichstagscommission zur Vorberathung des Militairrelictengesetzes hat heute ihre Arbeiten beendet. Sie beschloß, den 1. Juli 1887 als den Anfangstermin für das Inkrafttreten des Gesetzes zu bestimmen. Die §§. 5 bis 35 wurden unverändert angenommen, als §. 33 auf Antrag der Abgg. Pfafferodt und Freiherrn v. Manteuffel Folgendes eingeschaltet: „Auf die Witwen, die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder der in der Zeit vom 1. April 1882 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im activen Dienste, im Pensionsstande oder im Genuß von Wartegeld verstorbenen, in den §§. 1 und 32 gedachten Personen finden vom 1. Juli 1887 ab die Bestimmungen dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben gleichfalls Anwendung: a. Bei Berechnung des Witwen- und Waisengeldes ist — unter Berücksichtigung der Feststellungen des §. 14 — diejenige Pensionsgebühr zum Grunde zu legen, zu welcher der Ehegatte und Vater, sofern er im Dienste gestorben, an seinem Todestage, sofern er im Ruhestande gestorben, an dem Tage seines Eintritts in den Ruhestand, nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. April 1886, betreffend die Abänderung des Militairpensions-Gesetzes, beziehungsweise nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1886, betreffend die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes, berechtigt gewesen sein würde. b. Auf die hiernach sich ergebenden Beträge der Wittwen- und Waisengelder sind die aus Militair- und Landesbeamten-Wittwencassen, sowie die auf Grund besonderer Gesetze aus der Reichs- oder Staatscasse zahlbaren Wittwen- und Waisengelder derart in Anrechnung zu bringen, daß seitens der Reichscasse nur der etwaige Mehrbetrag zu leisten ist." — Der gesammte Gesetzentwurf wurde mit allen gegen eine Stimme angenommen. — Aus der Mitte der Commission wurde die Erwartung ausgesprochen, daß die verbündeten Regierungen baldmöglichst die Civilbeamten den Militairbeamten gleichstellen würden.

§§ Berlin, 28. April. Der Gesetzentwurf, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, ist heute von der betreffenden Commission des Reichstags in zweiter Lesung in folgender Fassung angenommen worden: §. 1. Eß-, Trink- und Kochgeschirre sowie Flüssigkeitsmaße dürfen nicht 1) ganz oder theilweise aus Blei oder einer in 100 Gewichtstheilen mehr als 10 Gewichtstheile Blei enthaltenden Metalllegirung hergestellt, 2) an der Innenseite mit einer in 100 Gewichtstheilen mehr als einen Gewichtstheil Blei enthaltenden Metalllegirung verzinnt oder mit einer in 100 Gewichtstheilen mehr als 10 Gewichtstheile Blei enthaltenden Metalllegirung gelöthet, 3) mit Email oder Glasur versehen sein, welche bei halbstündigem Kochen mit einem in 100 Gewichtstheilen 4 Gewichtstheile Essigsäure enthaltenden Essig an den letzteren Blei abgeben. Auf Geschirre und Flüssigkeitsmaße aus bleifreiem Britanniametall findet die Vorschrift in Ziffer 2 betreffs des Lothes nicht Anwendung. §. 2. Zur Herstellung von Mundstücken für Saugringe und Warzenhütchen darf blei- oder zinkhaltiger Kautschuk nicht verwendet sein. Zur Herstellung von Trinkbechern und von Spielwaaren, mit Ausnahme der massiven Bälle, darf bleihaltiger Kautschuk nicht verwendet sein. Zu Leitungen für Bier, Wein oder Essig dürfen bleihaltige Kautschukschläuche nicht verwendet werden. §. 3. Geschirre und Gefäße zur Verfertigung von Getränken und Fruchtsäften dürfen in denjenigen Theilen, welche bei dem bestimmungsgemäßen oder vorauszusehenden Gebrauche mit dem Inhalt in unmittelbare Berührung kommen, nicht den Vorschriften des §. 1 zuwider hergestellt sein. Conservenbüchsen müssen auf der Innenseite den Bedingungen des §. 1 entsprechend hergestellt sein. Zur Aufbewahrung von Getränken dürfen Gefäße nicht verwendet sein, in welchen sich Rückstände von bleihaltigem Schrote befinden. Zur Packung von Schnupf- und Kautabak, sowie Käse dürfen Metallfolien nicht verwendet sein, welche in 100 Gewichtstheilen mehr als 1 Gewichtstheil Blei enthalten. §. 4. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft: 1) wer Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art den daselbst getroffenen Bestimmungen zuwider gewerbsmäßig herstellt; 2) wer Gegenstände, welche den Bestimmungen in den §§. 1, 2 und 3 zuwider hergestellt, aufbewahrt oder verpackt sind, gewerbsmäßig verkauft oder feilhält; 3) wer Druckvorrichtungen, welche den Vorschriften des §. 1 nicht entsprechen, zum Ausschank von Bier oder bleihaltige Schläuche zur Leitung von Bier, Wein oder Essig gewerbsmäßig verwendet. §. 5. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher zur Verfertigung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmte Mühlsteine unter Verwendung von Blei oder bleihaltigen Stoffen an der Mahlfläche herstellt oder derartig hergestellte Mühlsteine zur Verfertigung von Nahrungs- oder Genußmitteln verwendet. §. 6. Neben der in den §§. 4 und 5 vorgesehenen Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, welche den betreffenden Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder verwendet sind, sowie der vorschriftswidrig hergestellten Mühlsteine erkannt werden. Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden. §. 7. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1888 in Kraft.

§§ Berlin, 28. April. Die Reichstags-Commission zur Vorberathung der Arbeiterschutz-Anträge hat heute die ihr zugewiesene Aufgabe in erster Lesung erledigt. Es wurden ziemlich weitgehende Aenderungen beschlossen. Das Verbot von Frauenarbeit wurde erweitert, die zeitliche Ausdehnung der Frauenarbeit eingeschränkt. Für Frauen, welche einem Hausstande vorzustehen haben, wurde das Maximum der täglichen Arbeitszeit auf 10 Stunden festgesetzt. An den Abenden vor den Sonn- und Festtagen muß der Arbeitsschluß früher beginnen als an den sonstigen Wochentagen. Die Ruhefrist für Frauen nach der Entbindung wurde auf 4 Wochen ausgedehnt. Sonntags- und Nachtarbeit der Frauen in den Fabriken wurde untersagt. Vom 1. April 1890 an soll die Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern unter 14 Jahren in den Fabriken verboten sein. Ein Antrag auf Festsetzung eines Maximal-Arbeitstages wurde abgelehnt. Eine von dem Abg. Dr. Hartmann (cons.) vorgeschlagene Resolution, welche den Herrn Reichskanzler um Vorlegung eines Gesetzes ersucht, das die Beschäftigung der Kinder außerhalb der Fabriken unter Berücksichtigung der sittlichen und gesundheitlichen Entwickelung regelt, wurde angenommen, ebenso eine von demselben Abgeordneten vorgeschlagene Resolution, welche die Anberaumung einer Enquete zur Ermittelung der bezüglich einer Maximal-Arbeitszeit nöthigen und möglichen gesetzlichen Maßregeln verlangt. Von einem Beschluß in Bezug auf die Sonntagsarbeit nahm man in Rücksicht auf die regierungsseitig veranstaltete Enquete Abstand.

* Berlin, 28. April. Die Budgetcommission des Reichstags begann heute die Berathung des Nachtragsetats. Sämmtliche Anforderungen, welche eine Folge der beschlossenen Heeresverstärkung sind, wurden ohne erhebliche Debatte genehmigt. Der Kriegsminister recapitulirte die schon in der vorigen Session erörterten Gründe, welche zur Beseitigung der Recrutenvakanz bei der Kavallerie, d. h. zur Einberufung der Mannschaft jeweils am 1. October statt 1. November geführt hätten. Diese Gründe wurden gutgeheißen. Ebenso wurde die Uebertragung der an die Kammerunteroffiziere zu zahlenden Zulagen, und zwar nicht blos für die eines Ersparnißfonds entbehrenden neuen Truppentheile, sondern auch für die übrigen genehmigt. Auch die Vermehrung der Uebungsmunition zur Einübung der Truppen mit dem Repetirgewehr fand die Zustimmung der Commission. Alsdann wurde zur Berathung der einmaligen Ausgaben übergegangen. Zunächst wurde zur Entgegennahme der vertraulichen Mittheilungen der Regierung eine Subcommission eingesetzt, bestehend aus den Abgg. v. Maltzahn, v. Bennigsen, v. Huene, Graf Behr, Schrader. Discussionslos wurden die Forderungen für „besondere Zulagen" (117,675 M) und „für Bekleidung und Ausrüstung der neu aufzustellenden Truppentheile" (3,377,692 M) bewilligt, bei dem Abschnitt „Garnisonverwaltungswesen" wurde der Neubau einer Kaserne für zwei Eisenbahnbataillone bei Berlin nach längerer Debatte einstimmig bewilligt, ebenso die Forderungen für Kasernenbauten in einer ganzen Reihe von Städten, fast sämmtlich Consequenzen der Heeresverstärkung. Die für Kasernen, Exercir- und Schießplätze bewilligte Summe beläuft sich auf 5,436,584 M. Die Anforderung von 750,000 M für ein Garnisonlazareth in Mainz wurde bis zur Einholung weiterer Auskunft zurückgestellt, ebenso die Anforderung „zur Steigerung der Operations- und Schlagfertigkeit des Heeres", im Ganzen etwa 51 Millionen Mark. Alsdann wurde die Generaldebatte über die Eisenbahnbauten eröffnet (36,314,000 M). Gegenüber einigen Bemerkungen der Abgg. Hammacher und Schrader führte der Kriegsminister aus, daß es ihm nicht möglich sei, die staatsrechtlichen und finanziellen Gesichtspuncte voll zu würdigen; er habe die Angelegenheit nur vom militairischen Standpuncte prüfen können und müsse bitten, der Verwaltung Vertrauen entgegen zu bringen. Bezüglich der staatsrechtlichen und finanziellen Bedenken mache er nur darauf aufmerksam, daß man sich in dem vorliegenden Fall in einer Zwangslage befand. Die Nothwendigkeit des Ausbaues der südöstlichen Bahnen im Landesvertheidigungsinteresse sei schon vor drei Jahren erkannt worden. Es wurde z. B. dem Bundesrath eine Vorlage wegen Regelung des Verhältnisses zu den Privatbahnen gemacht; doch stellten sich so erhebliche Schwierigkeiten heraus, daß die gesetzliche Ordnung der Angelegenheit aufgegeben wurde. Auch die grundsätzliche Regelung des Verhältnisses zu den Staatsbahnen erwies sich als unausführbar. Man sei daher schließlich zur Abmachung von Fall zu Fall gezwungen gewesen. Die Frage, ob die Vertheilung der Kosten in den vorliegenden Einzelfällen eine sachentsprechende sei, werde später in der Subcommission von sachverständiger Seite eingehend beleuchtet werden. In die Subcommission für die Eisenbahnen wurden delegirt die Abgg. Hammacher, Bürklin, Bormann, Roß, Schrader.

NLC. Berlin, 28. April. Von zuständiger Seite werden wir darauf aufmerksam gemacht, daß die gestrige Mittheilung, die Wahlprüfungscommission habe bei ihrer Entscheidung über die Richter'sche Wahl ihren früher festgehaltenen Grundsatz verlassen, irrthümlich ist. In dem vorliegenden Falle hat die Wahlprüfungscommission nur ausgesprochen, daß auf Grund der Acten das vielleicht ungesetzliche Verbot zweier socialdemokratischer Versammlungen einen bestimmenden Einfluß auf das Wahlresultat nicht gehabt hat, und daß deshalb weitere Beweisaufnahme darüber, wie sie der Antrag Singer verlangte, gegenstandslos wäre. Wahlprüfungscommission und Reichstag haben früher niemals den von den Socialdemokraten verfochtenen Grundsatz anerkannt, daß ungesetzliche oder mangelhaft begründete Versammlungsverbote immer das Wahlresultat ungiltig machten. Ob solche Verbote das Wahlresultat rechtsunbeständig machen, wird immer quaestio facti sein, bei der alle Umstände der einzelnen Fälle zu erwägen sind. In Befolgung dieses Grundsatzes ist die Wahlprüfungscommission bei der Hagener Wahl zu der Ueberzeugung gekommen, daß jene Versammlungsverbote, angenommen, daß sie ungesetzlich sind, die Giltigkeit der Wahl nicht alteriren und die Reichstagsmehrheit hat mit Recht dieser Entscheidung zugestimmt.

Aus dem preußischen Landtage.

* Berlin, 28. April. Das Abgeordnetenhaus setzte heute die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewährung einer staatlichen Subvention an die Provinzialhilfscasse für die Rheinprovinz zur Hebung des Grundcredits fort. Abg. von Eynern sprach die Hoffnung aus, daß die Vorlage die Vorläuferin einer Regelung des Creditwesens für die ganze Monarchie sein werde. Die freien Cassen, namentlich auch die Schulze-Delitzsch'schen, hätten manches Gute geleistet, indessen müsse ihr Grundsatz, die unbeschränkte Solidarhaft, beseitigt und eine beschränkte Haftbarkeit eingeführt werden. Abg. von Köller empfahl ähnliche Maßnahmen für seine Heimathprovinz Westpreußen. Abg. Arendt empfahl zur Rettung der Landwirthschaft Abschaffung der Goldwährung. Für die Vorlage traten ferner die Abgg. von Rosenberg und Moeren ein. Abg. Meyer-Breslau machte Vorschläge in Betreff einer zweckmäßigen Creditorganisation. Abg. von Eynern führte aus, daß die Rheinprovinz reich genug sei, um der Staatshilfe entbehren zu können, und wies dies durch genaue Angaben über die Mittel der rheinischen Provinzialstände nach. Infolge dieser Ausführungen beantragte Abg. Graf Limburg-Stirum Zurückverweisung in die Commission, wozu das Haus seine Zustimmung gab. Morgen: Cantongefängnisse, Petitionen.

Das Herrenhaus erledigte heute einige kleinere Vorlagen (landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften). Sonnabend: Volksschulleistungsgesetz, kleine Vorlagen.

* Bei der Ersatzwahl zum Landtag in Breslau haben die Ultramontanen wieder einmal einem Deutschfreisinnigen zu einem Mandat verholfen, nachdem sich der Candidat Herr von Saucken-Julienfelde schriftlich zu allerlei Bedingungen verpflichtet hatte. Im ersten Wahlgang erhielt Herr von Saucken 413, der Candidat der nationalen Parteien, Schäller, 408 und der Centrumscandidat Porsch 40 Stimmen. Bei der Stichwahl gingen die ultramontanen Stimmen auf Herrn von Saucken über, der alsdann mit 444 gegen 400 Stimmen siegte. Es ist bezeichnend, daß die Fortschrittspartei selbst die großen Städte, wo sie sonst unangefochten herrschte, nicht mehr ohne ultramontane Unterstützung zu halten vermag.

* Die „Kreuzzeitung" ereifert sich heftig gegen die Nationalliberalen wegen deren Abstimmung in der kirchenpolitischen Frage. Das Blatt ist in seiner Wuth so blind, daß es ganz übersieht, daß der Führer der eigenen Partei, Herr v. Rauchhaupt, und selbst einer der Redacteure der „Kreuzzeitung", Herr Kropatscheck, mit den Nationalliberalen gegen das Gesetz gestimmt, andere Führer der Partei, wie Herr von Minnigerode und Graf Limburg-Stirum, sich der Abstimmung enthalten haben. Angesichts der übeln Erfahrungen, welche Herr von Hammerstein mit seinem berühmten Antrag gemacht, muß man dem Blatt die gereizte Gemüthsstimmung zugut halten.

Socialpolitisches.

* Versorgung dienstunfähiger Postillone. Nach neuerer Berichtigung der Postdienstanweisung ist Folgendes bestimmt worden:

Wenn ein Postillon im Dienste verunglückt, so stehen ihm bezw. seinen Hinterbliebenen Entschädigungen nach Maßgabe der Gesetze über die Unfallversicherung bezw. über die Fürsorge für Beamte rc. unter den in diesen Gesetzen bezeichneten Voraussetzungen zu.

Wird ein Postillon aus anderem Anlaß dauernd dienstunfähig, ohne daß er sich diese Unfähigkeit durch eigene Schuld, noch vorsätzlich bei anderen Veranlassungen als im Postdienste zugezogen hat, so hat er, wenn er den einfachen Tressenstreifen trägt, auf 6 M, wenn er den zweifachen Tressenstreifen trägt, auf 9 M, wenn er den dreifachen Tressenstreifen trägt, auf 15 M monatlich, bei besonderer Verdienstlichkeit auch auf ein noch höheres monatliches Ruhegehalt Anspruch.

* Leipzig, 27. April. Schiedsgerichtssitzung. Vorsitzender bei der ersten Verhandlung: Der stellvertretende Vorsitzende, Herr Regierungsrath Dr. Schober, bei der zweiten: Herr Geh. Regierungsrath Gumprecht. Beisitzer: Herren Brauereibesitzer Jockel aus Oberwitz und Martini aus Erfurt aus den Arbeitgebern, Herren Julius Glaßner aus Chemnitz und Richard Kurzen aus Kauersdorf aus den Arbeitnehmern.

I. Der Brauereigehilfe Otto Schweinitz hat sich am 2. December 1885 bei dem Betriebe der Brauerei von Joh. Nic. Stern Wwe. in Oberrad bei Frankfurt a. M. eine Verdrehung des rechten Fußes und Unterschenkels zugezogen, welche die Abnahme des Fußes zur Folge gehabt hat. Die Section IX der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft, in deren Bezirk der obengedachte Betrieb gelegen ist, hat dem Schweinitz die volle Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit gewährt und die Kosten für die Beschaffung eines künstlichen Stiefels zu übernehmen zugesagt, nachmals auch den Betrag von 15 M für einen solchen Stiefel bezahlt, welcher nach Aussage des Herrn Dr. Bockenheimer in Frankfurt a. M. dem Zwecke vollständig entspricht. Nachdem Schweinitz nach Ranis, Kreis Ziegenrück, den Bezirk der Section VIII, verzogen, hat die letztere die Fürsorge für Schweinitz übernommen. Derselbe hat sich nun einen künstlichen Fuß mit Stiefel anfertigen lassen und beansprucht von der Section VIII unter Bezugnahme auf die Zusage der Section IX den Kostenbetrag von 162 M, während die Section VIII den Anspruch mit Rücksicht darauf, daß Schweinitz nur ein künstlicher Stiefel zugesagt worden ist, abgelehnt hat. Gleichzeitig hat auch die Section VIII auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses die Rente Schweinitz's vom 1. Januar d. J. ab auf die Hälfte herabgesetzt. Das Schiedsgericht hat zunächst den Einwand Berufungsklägers, daß die Section VIII zur Herabsetzung der Rente nicht competent sei, weil der Unfall im Bezirke der Section IX sich zugetragen hat, nicht für begründet befunden, eine Entscheidung jedoch noch nicht ertheilt. Es hat vielmehr das persönliche Erscheinen Berufungsklägers für angemessen erachtet und denselben deshalb zu einem anderweiten Termine mit der Androhung vorgeladen beschlossen, daß im Falle des Nichterscheinens der von ihm angetretene Nachweis einer infolge des gedachten Unfalls eingetretenen Verminderung seiner Arbeitsfähigkeit um mehr als die Hälfte als versäumt und bez. mißlungen werde erachtet werden.

II. Der Bierbrauereiarbeiter Friedrich Probst in Langensalza hat sich am 13. März 1886 bei dem Betriebe der Bierbrauerei von Emil Müller in Langensalza eine starke Quetschung des linken Fußes zugezogen. Die Section VIII der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft hat zunächst eine Erwerbsunfähigkeit von zwei Dritttheilen angenommen, dieselbe jedoch vom 1. März d. J. ab als nur zur Hälfte bestehend betrachtet und deshalb die Rente herabgesetzt. Probst hat gegen den letzteren Bescheid Berufung eingewendet und zwar ebensowohl gegen die Höhe der Rente als gegen die Lohnberechnung, indem er nachträglich bei der Berechnung des Arbeitsverdienstes die in der Müller'schen Brauerei während seines Arbeitsverhältnisses daselbst empfangenen Trinkgelder und bez. das bezogene Freibier mit in Ansatz gebracht wissen will. Die Berufungsbeklagte hat dagegen diese nachträgliche Anrechnung für unzulässig erklärt, weil dem Kläger insoweit der rechtskräftig gewordene erste Bescheid entgegenstehe. Das Schiedsgericht vermochte sich jedoch dieser Auffassung nicht anzuschließen. Der neuerliche Bescheid stelle sich ungeachtet der Rechtskraft des früheren Bescheides als eine selbstständige neue Rentenfeststellung dar, da nach §. 65 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für den Fall, daß in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Rente maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Aenderung eintritt, eine anderweite Feststellung der Rente erfolgen könne. Dieser Fall liege hier vor und es bedinge diese anderweite Feststellung eine Wiederaufnahme des Entschädigungsverfahrens, woraus zugleich folgt, daß der auf Grund dieser neuen Ermittelungen ertheilte Bescheid in jeder Richtung, namentlich auch hinsichtlich der zu Grunde gelegten Lohnberechnung, angefochten werden könne. Dagegen lasse sich aber die Frage, ob und inwieweit in den Brauereien die Trinkgelder und das sogenannte Freibier als bei dem Lohne mit in Ansatz zu bringende Nebenbezüge im Sinne von §. 3 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes anzusehen seien, im Allgemeinen nicht beantworten, sondern es sei dieselbe theils nach dem Gebrauche, theils auch nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu entscheiden. Eine Erörterung nach dieser Richtung habe bisher noch nicht stattgefunden. Wenn es aber nicht ausgeschlossen erscheine, daß Probst einen Anspruch auf Mitberücksichtigung der gedachten Bezüge bei der Feststellung seines Arbeitslohnes habe, so sei das Schiedsgericht behindert, eine hauptsächliche Entschließung in der Sache zu fassen und habe dieselbe deshalb an die Section zur Vervollständigung der Erörterungen und soweit nöthig Ertheilung eines anderweiten Bescheides zurückgegeben.

Militairisches.

Die französische Rang- und Quartierliste 1887.

—→ Die frühere Straßburger, jetzt Nancyer Buchhandlung Berger-Levrault & Cie ist von Alters her die Verlegerin der französischen Armeeliste, des „Annuaire militaire", Jahrgang 1887 erschien soeben. Der Pariser „Figaro" bringt einen Artikel darüber mit Vergleichen aus dem in unseren Händen befindlichen Jahrgang 1870.

Der heurige Jahrgang zählt 1270 Octavseiten des sparsamsten Drucks und, wie „Figaro" andeutet, eines wahrhaft mikroskopischen „Satzes". Trotz der Vermehrung des Heeres hat nämlich der Band nur 100 Seiten mehr als der uns vorliegende Jahrgang 1870. Gegen 1819 freilich ist der Unterschied groß, damals hatte das Annuaire nur 568 Seiten.

Der französische Generalstab ist von 1870 zu 1887 enorm verstärkt worden; damals gehörten demselben 580 Officiere an, jetzt sind es 1002, und zwar:

	1887:	1870:
Obersten	58	35
Oberstlieutenants	65	35
Majors	264	110
Hauptleute	536	300
Lieutenants	79	100
	1002	580

Auf die Waffengattungen vertheilen sich diese Officiere 1887, wie folgt:

	Infanterie.	Cavallerie.	Artillerie.	Genie.
Obersten	32	13	8	5
Oberstlieutenants	47	7	11	—
Majors	170	40	39	15
Hauptleute	289	52	170	25
Lieutenants	65	12	2	—
	603	124	230	45
	1002			

Die Bewegung in der Armee durch Abgang infolge Todesfalls, freiwilligen Abschiedes oder von Entlassung und Absetzung ergibt folgende Ziffern.

Seit 1. März 1886 kamen bei der Infanterie 374 Officiere in Abgang. Davon waren 66 Todesfälle, 27 freiwillige Rücktritte, 265 Verabschiedungen und 16 Strafentlassungen.

Bei der Cavallerie wurden 19 Todesfälle gemeldet, dazu kamen 63 Verabschiedungen, 29 freiwillige Rücktritte, 8 Strafentlassungen. Ein Dragonerlieutenant mußte abgehen, weil — er ein Nachkomme Murat's war.

Die Artillerie hatte 26 Todesfälle im Officiercorps, 12 freiwillige Rücktritte und 63 Verabschiedungen.

Beim Genie nahm nur ein Officier den Abschied. 7 erhielten ihn, 9 starben.

Im ganzen Jahre blieben nur 2 Officiere vor dem Feinde. Und Tonkin? Dort wurde Marineinfanterie verwendet. Hier ist nur vom Landheere die Rede.

Die Verabschiedungen trafen von allen Graden am stärksten die Hauptleute. Es erhielten 236 ihren „blauen Brief", wie wir sagen würden. Die Majorsecke! Von den Majors kamen 108 zu jener Ueberraschung, von den Obersten und Oberstlieutenants 20, beziehentlich 19.

Die Obersten verloren 24 Kameraden durch Tod und Verabschiedung, außerdem noch 39, welche zu Brigadegeneralen aufrückten. Im Jahre 1870 hatten 11 Divisionsgenerals-Patente aus dem Vorjahre und 22 Brigadegenerals-Patente.

„Figaro" beklagt wohl nicht mit Unrecht, daß so viele Officiere der Armee (ein Zehntel) von ihren Truppentheilen abcommandirt seien. Freilich vertauschten wohl Alle gern Paris, wo Boulanger allein 16 Ordonnanzofficiere um sich habe, mit den Stäben der Provinz.

Marine.

* Wilhelmshaven, 27. April. Heute wurde die gesammte Torpedoflottille in Dienst gestellt, und zwar das Flottillenschiff Aviso „Blitz" in Kiel, die I. und II. Torpedobootdivision auf der hiesigen kaiserlichen Werft. Flottillenchef ist der Inspecteur des Torpedowesens, Corvettencapitain Tirpitz, Flaggleutnant Lieutenant z. S. Braun, Flottilleningenieur Maschinen-Unteringenieur Flügzer, Flottillenzahlmeister Unterzahlmeister Böhme. Der übrige Stab des Flottillenschiffes „Blitz" besteht aus: Capitain-Lieutenant Heyn als Commandant, Lieutenant z. S. Hobein erster Officier, Lieutenant z. S. Schmidt II., Unterlieutenants z. S. Brüll und Willbrandt. Die I. Torpedobootdivision setzt sich zusammen aus: dem Divisionsfahrzeug, Torpedodivisionsboot D 1, Divisionschef Capitainlieutenant Prinz Heinrich von Preußen, zugleich Commandant von D 1, Lieutenant z. S. Peters erster Officier, Unterlieutenants z. S. Hennings, Fromm, und den 6 Torpedobooten S 25 bis S 30. Deren Commandanten sind: Lieutenants z. S. Winkler, Frhr. von Schimmelmann, v. Klein, v. Krosigk, Lans, Rickel. Die II. Torpedobootsdivision besteht aus dem Divisionsfahrzeug Torpedodivisionsboot D 2, Divisionschef Capitainlieutenant Wodrig, zugleich Commandant von D 2, erster Officier, Lieutenant z. S. Schack, Unterlieutenants z. S. Riedel, Berninghaus, und den Torpedobooten S 1 bis S 6 mit den Commandanten: Lieutenants z. S. Bachem, v. Colomb, von Dassel II., Grummer, Meißner, Buchholz.

* Die Pforte hat den fremden Vertretungen in Konstantinopel durch Circularnote vom 31. März d. J. angezeigt, daß denjenigen die Dardanellenstraße passirenden Fahrzeugen, welche durch Abfeuerung von Kanonenschüssen seitens des bei Lampsaki ankernden türkischen Stationsschiffes zur Erfüllung der für die Durchfahrt erforderlichen Formalitäten (Vorweisung des Fermans oder, für Postschiffe, Aufziehen der reglementmäßigen Signale) angehalten werden, in Zukunft die Weiterfahrt erst nach Entrichtung der Kosten jener Warnungsschüsse, sowie der durch die Contravention etwa veranlaßten Ausgaben für Telegramme gestattet sein soll. Zur Motivirung dieser Maßregel wird in der Note hervorgehoben, daß nach dem bestehenden Reglement die Kosten der Warnungsschüsse den Schiffen, welche durch Zuwiderhandlung gegen die bestehenden Vorschriften dieselben veranlassen, zur Last fallen, daß aber die Schiffsführer in den meisten Fällen sich der Bezahlung dieser Kosten zu entziehen wissen, indem sie die überwachenden Behörden wegen Einziehung des Geldes an ihre Agenten in Konstantinopel verweisen, diese dann ihrerseits häufig Zahlung ablehnen oder Anstände erheben.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

(Abdruck ohne Angabe der Quelle wird gerichtlich verfolgt.)

* Eine für den Buchhandel hochwichtige Interpretation des §. 184 Str.-G.-B. enthält das Urtheil des III. Strafsenats des R.-G. in der Strafsache wider den vom Landgericht aus §. 184 Str.-G.-B. verurtheilten Buchhändler B. Nach den getroffenen thatsächlichen Feststellungen ist in dem dem Angeklagten gehörigen offenen Geschäftslocale ein Exemplar der in französischer Sprache verfaßten Druckschrift: „Nana, par Emile Zola" polizeilich beschlagnahmt worden, nachdem dasselbe einige Tage hindurch in dem nach der Straße hinausgelegenen Schaufenster des Buchladens in der Weise ausgelegt gewesen ist, daß für die Straßenpassanten die Möglichkeit gegeben war, den an sich unanstößigen Titel der Druckschrift, aber nur diesen zu sehen, nicht jedoch auch vom Inhalte der Schrift Kenntniß zu nehmen. Das Schaufenster ist so eingerichtet gewesen, daß ein Dritter weder von der Straße, noch vom Verkaufsladen aus ohne Weiteres zu den darin ausgelegten Büchern gelangen konnte, jeder Dritte von der Straße aus aber die darin befindlichen Bücher liegen sehen konnte. Bei der Verurtheilung stellt das Landgericht unter eingehender thatsächlicher Begründung fest, daß diese Druckschrift, und zwar als Ganzes, als unzüchtige Schrift im Sinne von §. 184 des Strafgesetzbuchs zu gelten habe, daß ferner, obwohl das Auslegen der Schrift im Schaufenster nicht von dem Angeklagten persönlich, sondern von dessen Gehilfen G. bewirkt worden, doch das Auslegen auf den Willen des Angeklagten zurückzuführen und von ihm als Thäter strafrechtlich zu vertreten sei. Es bezeichnet den Einwand des Angeklagten, er habe das Buch nicht für eine unzüchtige Schrift, sondern für einen straflosen Sittenroman gehalten, aus thatsächlichen und rechtlichen Gründen für widerlegt und unbeachtlich, und erachtet endlich durch das in der bezeichneten Weise geschehene Auslegen der Schrift im Schaufenster des Buchladens das von §. 184 Str.-G.-B. erforderte objective Begriffsmerkmal des „Ausstellens der Schrift an einem dem Publicum zugänglichen Orte" für gegeben.

In Folge der von dem Angeklagten namentlich wegen des letzten Punctes der Feststellung eingelegten Revision hat das R.-G. die landgerichtliche Entscheidung aufgehoben und den Angeklagten freigesprochen. Es führt aus: Der §. 184 des Strafgesetzbuches bedroht mit Strafe nicht den Verfasser einer unzüchtigen Schrift, Abbildung oder Darstellung, ebensowenig den Besitz einer solchen Schrift rc., sondern es erfordert neben der Unzüchtigkeit der Schrift rc. objectiv „Verkaufen, Vertheilen oder sonstiges Verbreiten, oder ein Ausstellen oder Anschlagen an Orten, welche dem Publicum zugänglich sind". Der Strafgrund der Strafbestimmung ist, derjenigen Gefährdung der Sittlichkeit und Verletzung des Schamgefühls normal angelegter Personen entgegenzutreten, welche dadurch begründet wird, daß unzüchtige, d. h. das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung gröblich zu verletzen geeignete Schriften, Abbildungen oder Darstellungen dem Publicum zugänglich gemacht werden, und zwar zugänglich gemacht in einer Weise, daß dadurch die Möglichkeit der Kenntnißnahme oder Wahrnehmung des unzüchtigen Inhalts der Schrift, der unzüchtigen Abbildung oder Darstellung begründet wird. Als die diese Zugänglichmachung enthaltende Thätigkeit bezeichnet das Gesetz im ersten Theil der Strafbestimmung das Verbreiten der Schrift rc. und als Beispiele dieser Verbreitung das Verkaufen oder Vertheilen. Das Gesetz hat hiermit, abweichend von früheren particularen Strafgesetzgebungen, davon abgesehen, schon die öffentliche Ankündigung einer bereits erschienenen oder erst noch erscheinenden unzüchtigen Schrift zum Verkauf, oder deren öffentliches Ausbieten oder Feilhalten als den Thatbestand erfüllend anzusehen; es fordert vielmehr die substantielle Entäußerung, die Weitergabe der Schrift als körperlichen Gegenstand als denjenigen Act, durch welchen die Kenntnißnahme des unzüchtigen Inhalts für den Empfänger und von diesem aus für weitere Kreise unmittelbar ermöglicht wird, während alle, diese substantielle Weitergabe vorbereitenden Handlungen als straflose Vorbereitungen des Delicts strafrechtlich außer Betracht zu bleiben haben. Hieraus ist zugleich ein Interpretationsmoment für die Auslegung der weiteren Bestimmung zu entnehmen, welche neben dem Verbreiten das Ausstellen oder Aushängen als den Thatbestand erfüllend bezeichnet. Aus der Gleichstellung dieser Thätigkeitsacte mit dem Acte der Verbreitung, wie auch schon aus dem Wortlaute der Strafvorschrift, welche ein Ausstellen rc. der unzüchtigen Schrift rc. fordert, ist zu folgern, daß auch für den Begriff des Ausstellens oder Aushängens ein Zugänglichmachen der Schrift, und zwar des unzüchtigen Inhalts der Schrift rc. für einen nicht beschränkten Personenkreis zu erfordern ist. Bei bildlichen Darstellungen, Plakaten, an welche bei Aufnahme des „Ausstellens und Aushängens" wohl zunächst gedacht worden ist, ist die Wahrnehmbarkeit der im Bilde unmittelbar verkörperten und im Plakate durch Worte ausgedrückten Unzüchtigkeit durch die Thatsache schon begründet, daß Bild oder Plakat überhaupt den Blicken Anderer zugänglich gemacht ist. Deren Ausstellen oder Aushängen enthält die Zugänglichmachung des unzüchtigen Inhalts in sich selbst. Anders ist dies bei einer Druckschrift der hier fraglichen Art. Ein Zugänglichmachen dessen, was hier die Unzüchtigkeit begründet, und damit eine Gefährdung oder Verletzung des Sittlichkeits- und Schamgefühl wird erst vermittelt durch Darbietung der Möglichkeit, vom unzüchtigen Inhalte der Schrift Kenntniß zu nehmen. Diese Möglichkeit ist nicht vorhanden, wenn die Schrift nicht so, daß ihr Inhalt den Blicken Dritter zugänglich wird, sondern nur so ausgestellt oder ausgelegt wird, daß der an sich unanstößige Titel, aber auch nur dieser allein dem Publicum wahrnehmbar wird. Hierdurch wird nicht die Schrift als solche, d. h. nach ihrem anstößigen Inhalte der allgemeinen Kenntnißnahme zugänglich gemacht, vielmehr kann ein solches Auslegen nicht anders beurtheilt werden, als eine öffentliche Ankündigung des Verkaufs der Schrift und als ein öffentliches Feilbieten derselben zum Verkaufe, zu welchem, damit die Schrift ihrem Inhalte nach anderen Personen zugänglich wird, erst noch eine weitere, vom freien Willen des Ausbietenden abhängige, diese Zugänglichmachung selbst vermittelnde Handlung des Letzteren hinzukommen muß. Ein solches bloßes Ankündigen oder Feilbieten ist, wie erwähnt, vom Gesetze nicht unter Strafe gestellt. Die Annahme, das Gesetz wolle in §. 184 Str.-G.-B. jede Handlung treffen, die überhaupt auf Zugänglichmachung unzüchtiger Schriften für das Publicum hinausläuft, geht offenbar zu weit. Unter dem Strafverbote steht nur das Zugänglichmachen durch die in §. 184 bezeichneten Acte selbst, nicht schon die das Zugänglichmachen vorbereitende Thätigkeit bloßer Ankündigung, Anpreisung oder Feilbietung. Und nur als solche stellt das Auslegen des Titels eines Buches sich dar. Ob von dessen Verfasser bekannt ist, daß er sich in Bezug auf das sexuelle Gebiet in höchst anstößiger Darstellungsweise ergeht, hat mit der Frage, ob die concret vorliegende unzüchtige Schrift verbreitet, ausgestellt oder ausgehängt sei, schlechterdings nichts zu thun.

* Leipzig, 28. April. (Die liebenden Brüder.) Jacob und Martin Decker aus Wallersheim sind zwei Brüder, wie man sie nicht oft findet, denn sie haben sich nicht nur lieb, sondern sie sind auch geneigt, Ungemach und Schmach für einander zu ertragen. Wenigstens fand Jacob Gelegenheit, seine brüderliche Liebe in dieser Weise zu bethätigen, und man kann vom ethischen Standpuncte aus fast bedauern, daß ihm als Belohnung hierfür nichts weiter zu Theil geworden ist als eine — Gefängnißstrafe. Und das kam so. Im October 1886 wurde Martin zu einer viermonatigen Gefängnißstrafe verurtheilt und erlangte für einige Zeit Strafaufschub. Nach Ablauf desselben verspürte er jedoch noch immer keine Lust, die goldene Freiheit mit den dumpfen Kerkermauern in Oberbach zu vertauschen. Da kam nun plötzlich sein treuer Bruder und erklärte sich bereit, die Strafe für ihn „abzubrummen". Martin war von so großer Liebe und Treue gerührt und unternahm es nicht, den Vorschlag zurückzuweisen, da er sich außer Stande sah, selbst ins Gefängniß zu pilgern. Er übergab daher dem Jacob die Legitimationsurkunde,